

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 01.05.2018

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	21.06.2021	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
Ö	20.07.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

I. Hintergrund

Gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sind im Bundesland Niedersachsen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen (vgl. § 2 NBrandSchG).

Mit der Erstellung eines Gutachtens zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Lüneburg sollte untersucht werden, ob im Hinblick auf diese gesetzliche Aufgabe Anpassungsbedarf besteht.

Die Fa. FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn, hat ein Gutachten erstellt, das nach Abstimmung innerhalb der Verwaltung und mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg dem Rat der Hansestadt Lüneburg vorgestellt und zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde (vgl. VO/8481/19).

Die sich aus dem Gutachten ergebende **Hauptmaßnahme** zur Erhöhung des Schutzniveaus Lüneburgs ist

- die Errichtung eines zusätzlichen **Feuerwehrstandortes Ost**,
- der ganztägig mit **hauptberuflichen Kräften besetzt ist**.

Für die hauptberufliche Besetzung des Standortes wird die Einrichtung einer **Hauptberufli-**

chen Wachbereitschaft empfohlen (vgl. S. 82 f. des Gutachtens).

II. Rechtliches

Nach § 8 NBrandSchG sind folgende Arten der Feuerwehren in Niedersachsen vorgesehen:

- Berufsfeuerwehren
- **Freiwillige Feuerwehren**
- Pflichtfeuerwehren als kommunale Einrichtungen sowie
- Werkfeuerwehren

Nach § 11 Absatz 1 NBrandSchG haben Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Nach Absatz 3 der Vorschrift hat die Freiwillige Feuerwehr zwingend eine **Einsatzabteilung**, daneben *können andere Abteilungen* eingerichtet werden, insbesondere die Kinder- und die Jugendfeuerwehr sowie die Alters-, die Ehren- und die Musikabteilung.

Nach § 14 NBrandSchG kann eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr durch eine **Abteilung "Hauptberufliche Wachbereitschaft"** verstärken kann. Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich. Damit bildet die Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ in der freiwilligen Feuerwehr kraft Gesetzes **neben der Einsatzabteilung** der ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr tätigen Mitglieder eine **weitere eigene Einsatzabteilung**. Gleichwohl sind die Mitglieder der Hauptamtlichen Wachbereitschaft nicht kraft Gesetzes Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. Scholz/Runge, Nds. Brandschutzgesetz, Kommentar, § 14, Erl. Nr. 2).

Vor diesem Hintergrund und wegen des bevorstehenden sukzessiven Personalaufwuchses zur Besetzung der Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ (vgl. VO/8085/18-1) wird aus Klarstellungsgründen eine Anpassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg empfohlen.

Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung

- wird die „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ als weitere Abteilung im Sinne der §§ 11 Abs. 3, 14 Satz 1 NBrandSchG eingeführt
- und zugleich klargestellt, dass diese neue Einsatzabteilung keine eigenständige Einrichtung, sondern Teil der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg ist, die der Verstärkung und Entlastung der ehrenamtlichen Tätigkeit dient.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung ergibt sich aus der **Anlage**. Die Änderungen sind in rot und Kursivdruck hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

1. Der aus der Anlage ersichtlichen Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg zur Erweiterung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg um eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der Neubekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 genannten Änderung beauftragt

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt ca. 150 €

c) an Folgekosten: soweit nicht ersichtlich -

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein —

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger: 32030

Haushaltsjahr: 2021

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 3b - Ordnung, Umwelt, Nachhaltigkeit und Mobilität

DEZERNAT III

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 01.05.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am . . . beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Hansestadt Lüneburg nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Hansestadt Lüneburg oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.

3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).

4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.

5) Falls sowohl die Standbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.

2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.

3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder

3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht-

3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkommandos sind nur die in Absatz 2 Buchst. a) – d) genannten Personen. Die Gewichtung ihrer Stimmen ist wie folgt geregelt:

- Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- Ortsbrandmeister/in	2 Stimmen
- Zugführer/in	1 Stimme

Weitere ~~soweit~~ bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.

10) Bei Abstimmungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer zweiten Stellvertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 haben die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Stadtbrandmeister kein Stimmrecht.

11) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.

12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

3) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der ersten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt wer-

den. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.

Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.

3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.

3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 9 a Hauptamtliche Wachbereitschaft

1) Die Hansestadt Lüneburg kann nach 14 NBrandSchG ohne Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung "Hauptberufliche Wachbereitschaft" verstärken.

2) Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich. Damit bildet die Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ in der freiwilligen Feuerwehr kraft Gesetzes neben der Einsatzabteilung der ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr tätigen Mitglieder eine weitere eigene Einsatzabteilung. Gleichwohl sind die Mitglieder der Hauptamtlichen Wachbereitschaft nicht kraft Gesetzes Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

3) Die Hauptberufliche Wachbereitschaft kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes unterstützt werden. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden durch eine gesonderte Dienstanweisung geregelt.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.

2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).

6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung

b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung

e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

f) Ausschluss.

2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären

5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)

2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt

7. Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat

8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.

7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.

Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.

8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom außer Kraft.

Lüneburg,.....

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister